11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		×
11.01.13.02	Besonderer Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH			
Sicherheitsmanagement	□ ECM □ Qualitätsmanagement □ Umweltmanagement □ Arbeitsschutzn		Arbeitsschutzmanage	ement		

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH

Besonderer Teil

(NBS-BT)

gültig ab: 01.04.2023

Bayerische Oberlandbahn GmbH

Bahnhofplatz 9 83607 Holzkirchen

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die Empfehlung des VDV erstellt.

Version	Datum	Bemerkung
1.0	29.09.2020	
2.0	30.06.2021	Anpassung der Serviceeinrichtung
2.1	20.03.2023	Anpassung Abschnitt 5.1.2

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 1 von 13
Version	1.0	DOD_DND	Seite I VOII 13
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
	Besonderer Teil

BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	×
BRB Bayerische Regiobahn GmbH	

Sicherheitsmanagement

☐ ECM

Qualitätsmanagement

■ Umweltmanagement

☐ Arbeitsschutzmanagement

Inhalt

1	Allg	emeine Informationen	4
	1.1	Zweck und Geltungsbereich	4
	1.2 von Se	Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nut	_
	1.3	Veröffentlichungen	5
	1.4	Gültige Fassung / Änderungen	5
2	Erga	änzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT	6
	2.1	Zu Punkt 2.2 NBS-AT	6
	2.2	Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT	6
	2.3	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	6
	2.4	Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT	7
	2.5	Zu Punkt 5.4 NBS-AT	7
	2.6	Zu Punkt 6.1.2 NBS-AT	7
	2.7	Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT	7
3	Infr	astrukturbeschreibung	8
	3.1	Übersicht	8
	3.2	Datenblätter	8
4	Ankün	digung von Nutzungseinschränkungen durch Baumaßnahmen	9
5	Ent	geltgrundsätze	10
	5.1	Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (NBS)	10
	5.2	Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Abstellanlagen	10
	5.3	Stornierungsentgelte	11
	5.4	Anreizsystem	11
	5.4.1	Anreizsystem zur Verringerung von Störungen	11
	5.4.2	Nichtanwendbarkeit bei rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen	12
	5.4.3	Abrechnung der Anreizentgelte	12
6	Sch	lussbestimmungen	13

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ
Gültig ab:	15.10.2020
Version	1.0
Vorlage – ID::	15.01.01.02

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		×
11.01.15.02		onderer Teil		BRB Bayerische Re	egiobahn GmbH	
Sicherheitsmanagemer	nt GEM	Qualitätsmanagement	□ Um	weltmanagement	Arbeitsschutzmanag	ement

Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Siehe im Allgemeinen Teil der Infrastrukturnutzungsbedingungen.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ
Gültig ab:	15.10.2020
Version	1.0
Vorlage – ID::	15.01.01.02

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		×
11.01.13.02	Besonderer Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH			
Sicherheitsmanagemen	ECM	Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement		Arbeitsschutzmanage	ement

1 Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Bayerische Oberlandbahn GmbH (im Folgenden BOB / AN / EIU) die Benutzungsbedingungen für zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der BOB sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung, die vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) gemeinsam mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) erarbeitet wurden. Die NBS-BT behandeln unternehmensspezifische Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT. Die NBS-BT gehen den NBS-AT vor. Regelungen des Infrastrukturnutzungsvertrages gehen den NBS vor.

Diese NBS sind Bestandteil aller Verträge über die Erbringung von Instandhaltungsund Wartungsleistungen und/oder die Gewährung der Benutzung von Serviceeinrichtungen zwischen der BOB und Zugangsberechtigten/Auftraggeber (im Folgenden ZB
oder AG). Die NBS gelten auch für alle zukünftigen Serviceleistungen, selbst wenn
sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten auch für alle tatsächlich
ohne Vereinbarung in Anspruch genommenen Serviceleistungen. Dies gilt auch für
die Regelungen eines früheren Infrastrukturnutzungsvertrages für vom ZB in Anspruch genommene Folgeleistungen, wenn und soweit weder die NBS noch der Infrastrukturnutzungsvertrag, der den Folgeleistungen zugrunde liegt, keine abweichende Regelung enthalten.

Es gelten ausschließlich die NBS der BOB, d.h. Nutzungsbedingungen des ZB oder Dritter finden keine Anwendung, es sei denn, die BOB stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Eine ausdrückliche Zustimmung liegt nicht vor, wenn die BOB deren Geltung im Einzelfall lediglich nicht gesondert widersprechen.

1.2 Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Instandhaltungs- und Wartungsleistungen sowie der Nutzung von Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Servicevertrages bzw. Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der BOB und dem AG/Zugangsberechtigten. Diese Verträge bedürfen der Schriftform. Änderungen zu den Verträgen, einschließlich Änderungen zu dieser Schriftformklausel erfordern die schriftliche Bestätigung des AN, soweit der Infrastrukturnutzungsvertrag oder die NBS nichts anderes regeln.

Lotsen und Rangierer, die der Zuführung von Fahrzeugen zur Werkstatt bzw. für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen dienen, sind bei der BOB anzufragen. Anfragen zum Abschluss von Verträgen sind an folgende Adresse zu richten:

Bayerische Oberlandbahn GmbH

Bahnbetriebswerk Lenggries Demmeljochstraße 4 83661 Lenggries

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB BRB	Seite 4 von 13
Version	1.0	DOD_DND	Selle 4 Voll 13
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		×
11.01.13.02	Besonderer Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH			
Sicherheitsmanagement	□ всм	ECM Qualitätsmanagement Umweltmanagement Arbeitsschutzr		Arbeitsschutzmanage	ement	

1.3 Veröffentlichungen

Die von der BOB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

https://www.brb.de/de/ueber-uns/nutzungsbedingungen-serviceeinrichtungen

1.4 Gültige Fassung / Änderungen

Maßgeblich für das Vertragsverhältnis sind die NBS in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des schriftlichen Angebots des EIU.

In dem Fall, dass die NBS im Laufe einer Geschäftsverbindung geändert werden, wird dies dem ZB in Textform mitgeteilt. Die geänderten NBS gelten als genehmigt, wenn der ZB nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Die geänderten NBS treten mit Beginn des übernächsten Monats, in dem die Änderungsmitteilung dem ZB zugegangen in Kraft. Widerspricht der ZB fristgemäß, treten die Änderungen der NBS im jeweiligen Vertragsverhältnis nicht in Kraft. In diesem Fall sind die Parteien berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchs des ZB beim AN mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Der AN weist in der Änderungsmitteilung auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit hin.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ			
Gültig ab:	15.10.2020	DOD DDD	Ι.	Seite 5 v
Version	1.0	BOB_BRB	3	eile 5 v
Vorlage – ID::	15.01.01.02			

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		
11.01.15.02				BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanagement	п всм	Qualitätsmanagement	☐ Um	nweltmanagement		ement

2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.2 NBS-AT

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist der Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den ZB vorzulegen.

2.2 Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Ergänzend zu der Regelung in Ziff. 2.5.4 der NBS-AT hat die BOB das Recht, Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Entgelts der in Anspruch genommenen Leistung anstelle von Sicherheiten zu verlangen. Bei Vertragsverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten kann die BOB Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für drei Monate verlangen.

2.3 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

- 1) Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen sind auf dem Formblatt "Infrastrukturnutzungsantrag" zu stellen. Dieses Formblatt ist nicht Bestandteil der NBS.
- 2) Pflichtangaben bei der Antragstellung sind:
 - Angaben zum Besteller (Firmenname und Kundennummer),
 - Angaben zur Art der Nutzung (z.B. Abstellung, Tankstellennutzung, etc.),
 - Angaben zu den nutzenden Fahrzeugen (Länge, Zahl der Radsätze, höchste Radsatzlast eines Fahrzeugs, höchste Meterlast eines Fahrzeugs),
 - Zeitraum der Nutzung.
- 3) Die BOB gibt innerhalb von vier Wochen bei kurzfristiger Bestellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Stellung des Antrages ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 4) Von der Frist gemäß (3) Satz 1, 2. Alternative, kann die BOB in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:
 - a) Fahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
 - b) außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
 - c) Probefahrten (Versuchszüge),
 - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
 - e) Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven, auch wenn diese nur als Wagen im Zug eingestellt werden. Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung beträgt in den Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung vier Wochen ab Stellung des Antrags.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 6 v
Version	1.0	DOD_BRD	Selle 6 V
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		×
11.01.15.02	Besonderer Teil			BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanageme	ent ECM	Qualitätsmanagement	☐ Umweltmanagement ☐ Arbeitsschutzmana		ement	

5) Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden. Abweichend davon kann das Angebot bei Anträgen auf kurzfristige Nutzung von Serviceeinrichtungen nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

2.4 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kann anhand der Kriterien des ERegG keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragten Infrastruktur (z. B. Abstellgleis, Ladegleis), sodann nach der Reihenfolge des Antragseingangs ("first come, first served").

2.5 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Legitimierte Personale zu 5.4 sind Geschäftsführer, Prokuristen, Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter, Leiter Technik und Werkstattleiter, sowie örtliche Betriebsleiter (in ihrem Zuständigkeitsbereich). Die Personale weisen sich durch Dienstausweis oder Schreiben der Geschäftsführung aus.

2.6 Zu Punkt 6.1.2 NBS-AT

Ergänzend zu den Regelungen in Ziff. 6.1.2 der NBS-AT gelten als vertragswesentliche Pflichten im Sinne der Ziff. 6.1.2 der NBS-AT

- für die Nutzung der Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme nur die Überlassung des Brennstoffs.
- für die Nutzung der Einrichtungen zur Stromversorgung nur die Bereitstellung des Stromes mit den vereinbarten technischen Eigenschaften,
- für die Nutzung der Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung nur die Gewährung der Nutzung dieser Einrichtungen,
- für die Nutzung der Gleisanlagen nur die räumliche Gewährung der Nutzung der Anlagen,
- für die Nutzung der Außenreinigungsanlage nur die Durchführung der Reinigungsarbeiten

2.7 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen der Ziff. 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 7 v
Version	1.0	DOD_DND	Seile / V
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		
11.01.13.02				BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanagement	□ всм	Qualitätsmanagement	☐ Um	Umweltmanagement		ement

3 Infrastrukturbeschreibung

3.1 Übersicht

Die Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB) ist Betreiberin von Serviceeinrichtungen in den Bahnhöfen Lenggries, Holzkirchen und Bayrischzell. In Holzkirchen und Bayrischzell befinden sich nur Abstellanlagen. In Lenggries existieren zusätzlich Anlagen zur Aufnahme von Dieselkraftstoff und adblue®, eine Außenreinigungsanlage und eine Anlage zur Ver- und Entsorgung von Zugtoiletten.

Weiterhin betreibt die Bayerische Oberlandbahn GmbH in Lenggries ein Bahnbetriebswerk. Die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries sind ausschließlich in den Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Bahnbetriebswerkes Lenggries der Bayerische Oberlandbahn GmbH geregelt. Die Regelungen in den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH – Besonderer Teil finden hierauf keine Anwendung.

3.2 Datenblätter

Die Infrastruktur der Serviceeinrichtungen wird in Datenblättern beschrieben, die diesen Nutzungsbedingungen in einem gesonderten Dokument als Anlage beigefügt sind.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 8 v
Version	1.0	DOD_DND	Selle 6 V
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		
11.01.13.02				BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanageme	nt ECM	Qualitätsmanagement	Umweltmanagement		Arbeitsschutzmanage	ement

4 Ankündigung von Nutzungseinschränkungen durch Baumaßnahmen

- 4.1 Die Bayerische Oberlandbahn GmbH wird den Zugangsberechtigten, die mit ihr einen Einzelnutzungsvertrag über die Nutzung einer Serviceeinrichtung abgeschlossen haben, Einschränkungen bei der Nutzung dieser Serviceeinrichtung aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen rechtzeitig ankündigen.
- 4.2 Die Ankündigung gilt als rechtzeitig, wenn:
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme informiert wurden,
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als 36 Stunden jedoch unter einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme informiert wurden
 - · in allen übrigen Fällen die Zugangsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn informiert wurden.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 9 vo
Version	1.0	DOD_DRD	Selle 9 Vo
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		
11.01.13.02				BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanagement	□ всм	Qualitätsmanagement	☐ Um	Umweltmanagement		ement

5 Entgeltgrundsätze

5.1 Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen (NBS)

- 5.1.1 Die Anlagenpreise werden mit Ausnahme der Preise für die Nutzung der Tankanlage, der Zapfstelle für ad blue, der WC Ver- und Entsorgungsanlage sowie der Außenreinigungsanlage in Lenggries grundsätzlich für eine Nutzung über ein Fahrplanjahr berechnet. Für die reine Nutzung der Tankanlage wird ein gesondertes Entgelt nicht erhoben.
- 5.1.2 Für kürzere Nutzungen werden Aufschläge wie folgt erhoben. Bei der Nutzung
 - · je Tag ein Aufschlag von 200 % auf den 365'sten Teil des Jahresentgeltes
 - · je Woche ein Aufschlag von 100 % auf den 52'sten Teil des Jahresentgeltes
 - je Monat ein Aufschlag von 50 % auf den 12'ten Teil des Jahresentgeltes
- 5.1.3 Wird eine Anlage, die ein Zugangsberechtigter längerfristig nutzt, von einem zweiten Zugangsberechtigten kurzfristig mitgenutzt, wird von letzterem das Entgelt gemäß 5.1.2 erhoben; der erste Nutzer erhält auf sein Entgelt eine Ermäßigung um den gleichen Betrag.
- 5.1.4 Nimmt das EVU die Serviceeinrichtung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, hat es für den Zeitraum der Nutzung außerhalb der vereinbarten Zeiten das Nutzungsentgelt gemäß diesen Entgeltgrundsätzen und der Liste der Entgelte zu entrichten. Weitergehende Ansprüche der BOB gegenüber dem EVU auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt.

5.2 Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Abstellanlagen

- 5.2.1 Die Entgelte für die Nutzung von Abstellgleisen setzen sich aus dem Entgelt für die Weichen, die zum Gleis führen und einem längenabhängigen Entgelt zusammen.
- 5.2.2 Das Entgelt für das Gleis wird ab der ersten Weiche im Fahrweg nach folgendem Verfahren ermittelt:
 - a) Der Weichenpreis wird zu gleichen Teilen auf die beiden Zweiggleise umgelegt,
 - b) in jedem Zweiggleis wird das so berechnete Entgelt zum Entgelt für die nächste Weiche addiert,
 - c) die Summe wird wieder zu gleichen Teilen auf die beiden Zweiggleise umgelegt. Schritte b) und c) werden bis zur letzten Weiche im Fahrweg wiederholt, dann wird
 - d) zu dieser Summe das längenabhängige Entgelt addiert. So ergibt sich das Entgelt für das genutzte Gleis.
- 5.2.3 Die Ergebnisse des Verfahrens nach 5.2.2 sind in der Entgeltliste für alle Gleise der BOB aufgelistet.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 10
Version	1.0	BOD_BRB	Selle 10
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil			BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH		
11.01.13.02				BRB Bayerische Regiobahn GmbH		
Sicherheitsmanagemen	ECM	Qualitätsmanagement	Um Um	Umweltmanagement		ement

5.2.4 Die Weichenentgelte unterscheiden nach elektrisch bzw. händisch ortsbedienten, stellwerksabhängigen und stellwerksbedienten Weichen.

5.3 Stornierungsentgelte

- 5.3.1 Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung vor Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die BOB zurück, wird kein Stornierungsentgelt erhoben.
- 5.3.2 Nimmt der Zugangsberechtigte seinen Antrag auf Nutzung einer Serviceeinrichtung nach Unterbreitung eines Nutzungsangebotes durch die BOB zurück, oder storniert er die Nutzung nach Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages wird ein Stornierungsentgelt insoweit erhoben, als die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung nicht bis zu 31 Tage vor der vereinbarten Nutzung erfolgt.
- 5.3.3 Das Stornierungsentgelt beträgt, soweit die Rücknahme des Antrags bzw. die Stornierung der Nutzung
 - bis zu 8 Tagen vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 25 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - bis zu 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 50 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum,
 - weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung erfolgt, 100 % des Nutzungsentgeltes für den in diese Zeitspanne fallenden vereinbarten Nutzungszeitraum.

5.4 Anreizsystem

5.4.1 Anreizsystem zur Verringerung von Störungen

- 5.4.1.1 Kann eine Serviceeinrichtung der BOB, deren Nutzung zwischen der BOB und dem Zugangsberechtigten einzelvertraglich vereinbart ist, nicht vertragsgemäß genutzt werden oder wird sie von dem Zugangsberechtigten über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch genommen, kommt das Anreizsystem zur Verringerung von Störungen zur Anwendung.
- 5.4.1.2 Liegt die Ursache für die Nichtnutzbarkeit in einem Mangel oder einer Störung der Infrastruktur (Verantwortungsbereich der BOB), zahlt die BOB dem Zugangsberechtigten nach Ablauf einer Normentstörungszeit von 12 Stunden ab Meldung des Mangels bzw. der Störung für den Zeitraum der Nichtnutzbarkeit der Serviceeinrichtung, maximal jedoch 14 Tage lang ein Anreizentgelt gemäß der Liste der Entgelte. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die BOB dem Zugangsberechtigten in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zur Verfügung stellt.
- 5.4.1.3 Nimmt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus in Anspruch, zahlt der Zugangsberechtigte der BOB für den Zeitraum außerhalb der vereinbarten Nutzung zuzüglich zum Nutzungsentgelt für diesen Zeitraum ein Anreizentgelt gemäß Liste der Entgelte. Das Anreizentgelt wird maximal 14 Tage lang erhoben.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 11
Version	1.0	DOD_DRD	Selle II V
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.02		•	bedingungen eeinrichtungen		BOB Bayerische Ob	erlandbahn GmbH	×
11.01.13.02			nderer Teil		BRB Bayerische Re	giobahn GmbH	
Sicherheitsmanageme	nt	☐ ECM	Qualitätsmanagement	Um ¹	weltmanagement	Arbeitsschutzmanage	ement

5.4.2 Nichtanwendbarkeit bei rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen

- 5.4.2.1 Wenn Serviceeinrichtungen aufgrund von rechtzeitig angekündigten Baumaßnahmen nicht verfügbar sind, findet das Anreizsystem keine Anwendung. Das Nutzungsentgelt entfällt. Stornogebühren fallen nicht an.
- 5.4.2.2 Eine Baumaßnahme gilt als rechtzeitig angekündigt, wenn
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens sechs Monate vor Beginn informiert wurden,
 - die Maßnahme eine Nicht-Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung von mehr als 36 Stunden jedoch unter einer Woche zur Folge hat und die Zugangsberechtigten mindestens drei Monate vor Beginn informiert wurden,
 - in allen übrigen Fällen die Zugangsberechtigten mindestens einen Monat vor Beginn informiert wurden.

5.4.3 Abrechnung der Anreizentgelte

Die BOB teilt dem Zugangsberechtigten einmal monatlich die im Vormonat angefallenen Anreizentgelte mit. Die Anreizentgelte werden saldiert und mit der folgenden Infrastrukturnutzungsrechnung abgerechnet.

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ
Gültig ab:	15.10.2020
Version	1.0
Vorlage – ID::	15.01.01.02

11.01.15.02		ungsbedingungen erviceeinrichtungen		BOB Bayerische Ob	perlandbahn GmbH	×
11.01.13.02		sesonderer Teil		BRB Bayerische Re	giobahn GmbH	
Sicherheitsmanageme	ent ECM	Qualitätsmanagement	☐ Um	weltmanagement	Arbeitsschutzmanag	ement

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Die BOB wird in diesen Fällen die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen alsbald durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Hierfür gelten grundsätzlich die Fristen der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen.
- 6.2 In den Fällen von 6.1, in denen (beispielsweise wegen Gefahr im Verzug) die Fristen nach der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen unterschritten werden müssen, wählt die BOB in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde ein geeignetes, zulässiges Vorgehen.

Mitgeltende Dokumente	
Dokument	Ablageort
11.01.15.01_NBS_BOB_AT	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur
11.01.15.03_NBS_BOB_BeschrInfra	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur
11.01.15.04_Entgeltliste_BOB	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur

FO 11.01.15.02 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020	BOB_BRB	Seite 13 v
Version	1.0	DOD_DRD	Selle 13 V
Vorlage – ID::	15.01.01.02		